



sES 3.3

Schiedsrichterreglement (SRR)

vom 24. November 2001¹

(Stand 10. Dezember 2022)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 23 Abs. 3 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des Schweizerischen American Football Verbands. Es konkretisiert die Vorschriften der Spielordnung und anderer Reglemente.

² Es ist verbindlich für das gesamte Schiedsrichterwesen des SAFV. Es gilt für sämtliche American Football Spiele einschliesslich Flag Football, die vom SAFV oder den Clubs organisiert werden, soweit keine Vorschriften der ~~EFAF~~ IFAF zum Tragen kommen.

Kommentiert [MS1]: EFAF wurde durch IFAF abgelöst

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

Artikel 3: Zuständigkeiten

¹ In die Zuständigkeit der Schiedsrichterkommission fallen folgende Geschäfte:

- a. die Ausbildung und Qualifikation der Schiedsrichter*innen für alle nationalen Stufen,
- b. das Aufgebot der Schiedsrichter*innen für Wett- und Freundschaftsspiele,
- c. die Beurteilung der Schiedsrichter*innenleistung bei Einsätzen,
- d. die Beschaffung des Schiedsrichtermaterials.

² Die Schiedsrichterkommission weist im Rahmen dieses Reglements ihren Mitgliedern deren Zuständigkeiten zu. Sie kann Ausschüsse bilden sowie Schiedsrichterversammlungen einberufen.

³ ~~Die Geschäftsleitung~~Der Vorstand regelt die Ausgabenzuständigkeiten der Schiedsrichterkommission. Diese erstellt jährlich ein Budget, welches integrierender Bestandteil des Gesamtbudgets des SAFV ist.

⁴ Im Rahmen des Flag Football werden die Aufgaben der Schiedsrichterkommission durch die Flag Football Kommission oder einen durch sie eingesetzten Ausschuss bzw. Beauftragte*ⁿ wahrgenommen. ~~gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.~~

II. Das Schiedsrichterwesen

A. Ausbildung und Qualifikation

Artikel 4: Grundsatz

Eine Schiedsrichterlizenz ist erforderlich, um als Schiedsrichter*ⁱⁿ, Beobachter*ⁱⁿ oder Instruktor*ⁱⁿ tätig zu sein.

Artikel 5: Qualifikationsstufen

¹ Es bestehen Schiedsrichterlizenzen der Qualifikationsstufen A, B, C, D und ~~D-E~~ sowie eine Instruktorlizenz, die zur Tätigkeit ~~des als~~ Beobachters*ⁱⁿ oder Instruktor*ⁱⁿ, nicht jedoch ~~des als~~ Schiedsrichters*ⁱⁿ berechtigt.

² Für Flag Football bestehen Schiedsrichterlizenzen der Qualifikationsstufen F und FA. Letztere qualifiziert zur Ausübung der Funktion ~~des als~~ Hauptschiedsrichter*^{ins}.

Artikel 6: Voraussetzungen zur Promotion

¹ Die DE-Lizenz kann erlangen, wer mündig und nicht unter Beistandschaft gestellt ist.

² Die D-Lizenz kann erlangen, wer seit mindestens einem Jahr über die E-Lizenz verfügt und wenigstens fünf Meisterschaftsspiele absolviert hat.

²⁻³ Die C-Lizenz kann erlangen, wer seit mindestens einem Jahr über die D-Lizenz verfügt und wenigstens 20-10 Meisterschaftsspiele absolviert hat, wovon mindestens acht-fünf in der letzten Saison.

³⁻⁴ Die B-Lizenz kann erlangen, wer seit mindestens einem Jahr über die C-Lizenz verfügt und wenigstens 20-25 Meisterschaftsspiele absolviert hat, wovon mindestens acht in der letzten Saison.

⁴⁻⁵ Die A-Lizenz kann erlangen, wer seit mindestens zwei Jahren über die B-Lizenz verfügt und wenigstens 50-55 Meisterschaftsspiele absolviert hat, wovon mindestens 20 in den letzten zwei Saisons.

Kommentiert [MS2]: Irgendwie wurde hier die Zahl von B übernommen. Original sind hier 5 (fünf) Spiele eingetragen. Jetzt muss aber die Anzahl von E-Lizenz mitberücksichtigt werden.

~~4-6~~ Die Instruktorenlizenz können zurücktretende Schiedsrichter*innen erlangen, die über die A-Lizenz verfügen oder die Voraussetzungen gemäss Abs. 4 erfüllen.

Kommentiert [CH3]: Ist das so noch korrekt oder verschiebt sich das nun auf Abs. 5?

~~6-7~~ Die Schiedsrichterkommission kann in begründeten Ausnahmefällen von den genannten Anforderungen abweichen.

Artikel 7: Erlangung der Lizenzen

¹ Zur Erlangung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen ist jährlich ein Schiedsrichterkurs der entsprechenden Qualifikationsstufe zu bestehen.

² Zur Erlangung und Verlängerung der Instruktorenlizenz ist jährlich eine Prüfung abzulegen. Diese kann auf dem Korrespondenzweg und unter Beizug aller Hilfsmittel absolviert werden. Über die Einzelheiten entscheidet die Schiedsrichterkommission.

Artikel 8: Zulassung zu Schiedsrichterkursen

Die Schiedsrichterkommission entscheidet aufgrund dessen/~~deren~~ bisheriger Leistungen über die Zulassung eines/~~einer~~ Schiedsrichters/~~Schiedsrichterin~~ zum Kurs einer bestimmten Qualifikationsstufe.

Artikel 9: Bestehen von Schiedsrichterkursen

¹ Jeder Schiedsrichterkurs beinhaltet eine Prüfung, zu deren Bestehen in der Regel mindestens 70% der Fragen richtig zu beantworten sind.

² Wer die Prüfung nicht besteht, aber mindestens 50% der Fragen richtig beantwortet hat, erhält die Lizenz der ~~nächst tieferen~~~~nächst tieferen~~ Qualifikationsstufe. Wer weniger als 50% erreicht hat, muss dafür den entsprechenden Kurs bestehen.

³ Wer den Kurs der gleichen Stufe zweimal unmittelbar hintereinander nicht besteht, wird im nächsten Jahr für diese Stufe nicht zugelassen.

⁴ Die Schiedsrichterkommission kann von diesen Vorschriften im Einzelfall abweichen, wenn feststeht, dass sich die tatsächlichen Leistungen eines/~~einer~~ Schiedsrichters/~~Schiedsrichterin~~ deutlich vom Prüfungsergebnis unterscheiden.

Artikel 10: Verlängerung von A- und B-Lizenz

¹ Wer in den letzten drei Jahren wenigstens ~~30~~~~35~~ Einsätze absolviert hat, kann zur Verlängerung von A- und B-Lizenz auf dem Korrespondenzweg und unter Beizug aller Hilfsmittel eine Prüfung ablegen. Wer mindestens 90% der Fragen richtig beantwortet, hat die Prüfung bestanden und wir zu einem Mechanicskurs aufgeboden.

Kommentiert [MS4]: Erhöhung der Zahl infolge Einführung Lizenzstufe E

² Wer die Prüfung nicht besteht, muss zur Verlängerung der Lizenz den ordentlichen Lizenzkurs besuchen.

Artikel 11: Kurs- und Prüfungsbedingungen

Die genauen Kurs- und Prüfungsbedingungen für alle oben genannten Schiedsrichterkurse werden durch die Schiedsrichterkommission festgelegt.

Artikel 12: Dispensation von Schiedsrichterkursen

¹ Wer einen Kurs zur Lizenzverlängerung infolge Auslandaufenthaltes, Militärdienstes, schulischen Prüfungen, Krankheit oder Unfall nicht besuchen kann, kann auf Antrag durch die Schiedsrichterkommission vom Kurs befreit werden, ohne die entsprechende Lizenzkategorie zu verlieren.

² Wer auf diese Weise dispensiert werden will, hat der Schiedsrichterkommission die nötigen Belege (zum Beispiel ärztliches Zeugnis) zuzustellen.

³ Die Prüfung muss nachgeholt werden, andernfalls wird sie als nicht bestanden gewertet.

Artikel 13: Ausländische Schiedsrichterkurse

Die Schiedsrichterkommission entscheidet, inwieweit das Bestehen ausländischer Schiedsrichterkurse anerkannt wird.

B. Ausbildung und Qualifikation**Artikel 14: Spielleitung**

¹ Die Spielleitung darf nur mit Auftrag oder Bewilligung der Aufgebotsstelle erfolgen.

² Die Schiedsrichter*innen haben mindestens 90 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn mit sauberer und vollständiger Ausrüstung am Spielort einzutreffen. Sie haben alles zu tun, was nötig und zumutbar ist, um eine korrekte Spielleitung zu gewährleisten.

Artikel 15: Spielabsagen

¹ Ein*e Schiedsrichter*in hat an einem Spiel, für welches er/sie eingeteilt ist, teilzunehmen. Ist er/sie aus zureichenden Gründen verhindert, so muss er/sie die Aufgebotsstelle umgehend benachrichtigen. Fühlt er/sie sich befangen, so hat er/sie um Dispensation nachzusuchen.

² Ist die Verhinderung vorhersehbar, so hat die Absage mindestens eine Woche vor dem Spiel zu erfolgen.

Artikel 16: Leistungsnachweis

Jede*r Schiedsrichter*in hat einen Leistungsnachweis zu führen, der darüber Auskunft gibt, an der Leitung welcher Spiele er beteiligt war, welche Position er/sie innehatte und wie sich die Crew zusammensetzte.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 17: Schiedsrichterentschädigungen**

Die den Schiedsrichter*innen zu entrichtenden Entschädigungen werden auf Antrag der Schiedsrichterkommission in einer Verordnung der Geschäftsleitung festgesetzt.

Artikel 18: Werbung

Werbung auf der Schiedsrichterausrüstung ist nur einheitlich möglich und ist durch ~~die~~ Geschäftsleitung den Vorstand in Absprache mit der Schiedsrichterkommission zu beschliessen.

Artikel 19: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung

Glenn E. Chase — Christian Jungen
Verbandspräsident — Rechtskonsulent

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
Artikel 2: Definitionen.....	1
Artikel 3: Zuständigkeiten.....	1
II. Das Schiedsrichterwesen.....	2
A. Ausbildung und Qualifikation.....	2
Artikel 4: Grundsatz.....	2
Artikel 5: Qualifikationsstufen.....	2
Artikel 6: Voraussetzungen zur Promotion.....	2
Artikel 7: Erlangung der Lizenzen.....	3
Artikel 8: Zulassung zu Schiedsrichterkursen.....	3
Artikel 9: Bestehen von Schiedsrichterkursen.....	3
Artikel 10: Verlängerung von A- und B-Lizenz.....	3
Artikel 11: Kurs- und Prüfungsbedingungen.....	3
Artikel 12: Dispensation von Schiedsrichterkursen.....	4 ³
Artikel 13: Ausländische Schiedsrichterkurse.....	4
B. Ausbildung und Qualifikation.....	4
Artikel 14: Spielleitung.....	4
Artikel 15: Spielabsagen.....	4
Artikel 16: Leistungsnachweis.....	4
III. Schlussbestimmungen.....	4
Artikel 17: Schiedsrichterentschädigungen.....	4
Artikel 18: Werbung.....	5
Artikel 19: Inkrafttreten.....	5

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zur Spielverordnung vom 24. November 2012,
- Nachtrag II zur Spielverordnung vom 30. November 2013.
- Nachtrag III zur Spielverordnung vom 30. September 2021.
- ~~Nachtrag IV zur Spielverordnung vom 12. Dezember 2021.~~
- Nachtrag zum Spielreglement vom 10. Dezember 2022

hat formatiert: Zeichenskalierung 100 %